



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	27.11.2008	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 02/08
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 28 Satz 1 ArbEG, § 37 Abs. 1 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Erneute Anrufung der Schiedsstelle nach Widerspruch gegen Einigungsvorschlag und rechtskräftiger Entscheidung der nachfolgend angerufenen Gerichte		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Liegt zu der Frage, ob der Erfinder gegen die Arbeitgeberin einen Anspruch auf Erfindervergütung wegen Benutzung einer bestimmten technischen Lehre hat oder ob die Arbeitgeberin dem Erfinder wegen Verletzung der Pflicht zur Schutzrechtsanmeldung Schadensersatz schulde, bereits ein Einigungsvorschlag vor, dann ist ein erneuter Antrag des Erfinders mangels Anrufungsinteresse als unzulässig zurückzuweisen und das Schiedsstellenverfahren einzustellen.
2. Für die Frage, wem aus einem Rechtsstreit zwischen den Verfahrensbeteiligten über eine Arbeitnehmererfindung entstandene Kosten zufallen, ist die Schiedsstelle sachlich unzuständig, weshalb das Verfahren insoweit einzustellen ist.
3. Der Verfahrensgegenstand des Schiedsstellenverfahrens wird durch den Lebenssachverhalt bestimmt, den der Antragsteller der Schiedsstelle zur Beurteilung vorlegt. Er wird nicht dadurch verändert, dass der Antragsteller sein Vorbringen rechtlich unter einem anderen Gesichtspunkt gewürdigt wissen will.